

Menschenrechte, Staatlichkeit und der symbolische Charakter von Menschenrechtsverletzungen

Daniela Ringkamp

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Politische Menschenrechtskonzeptionen:
Allgemeine Merkmale
- III. Moralische Menschenrechtsbegründungen:
Allgemeine Merkmale
- IV. Der symbolische Gehalt von Menschenrechtsverletzungen: Eine Neuauslegung des official character
- V. Fazit

I. Einleitung

Aktuelle Diskurse in der Philosophie der Menschenrechte sind geprägt von politischen Menschenrechtskonzeptionen, die sich trotz zahlreicher Unterschiede innerhalb ihres Spektrums an der Praktikabilität von Menschenrechtsansprüchen in der globalen Politik orientieren. Im Gegensatz zu moralischen Begründungen begreifen Vertreter¹ politischer Konzeptionen Menschen-

rechte dabei nicht als moralische, sondern als positive juristische Rechte, die keiner umfassenden Begründung bedürfen, um ihre direkte Umsetzung in der internationalen Politik nicht zu erschweren.

Grundlegende begriffliche Voraussetzung politischer Legitimationsansätze ist die Adressierung von Menschenrechtsansprüchen an den Staat und politische Institutionen, die zugleich ein zentrales Unterscheidungsmerkmal zwischen Menschenrechten und moralischen Rechten ist. So halten Menke und Pollmann fest:

Menschenrechte sind nicht dasselbe wie moralische Rechte, denn die mit ihnen verknüpften Verpflichtungen haben nicht denselben Adressaten wie moralische Pflichten. Sie richten sich nicht – jedenfalls nicht primär – an einzelne, für die Rechtsverletzung verantwortliche Menschen, sondern an die öffentliche Ordnung und deren Repräsentanten.²

Auch Pogges Unterscheidung zwischen einem "institutional" und "interactional understanding of human rights"³ verweist auf die verschiedenen Adressaten von Menschenrechten und moralischen Rechten.

¹ Politische Menschenrechtskonzeptionen werden in der englischsprachigen Debatte u. a. von John Rawls in *The Law of Peoples* vertreten, sowie von Charles Beitz, Joshua Cohen, Thomas Pogge und Michael Ignatieff. Im deutschsprachigen Diskurs argumentieren Christoph Menke, Arnd Pollmann, Regina Kreide, Christine Chwaszcza und Henning Hahn zugunsten politischer Menschenrechtskonzeptionen. Siehe dazu *John Rawls, The Law of Peoples. With „The Idea of Public Reason Revisited*, 4. Aufl. 2002, *Charles Beitz, The Idea of Human Rights*, 2009, *Joshua Cohen, Minimalism About Human Rights: The Most We Can Hope For?*, in: *The Journal of Political Philosophy* 12 (2004), S.190–213, *Thomas Pogge, How Should Human Rights be Conceived?*, in: *Ders., World Poverty and Human Rights*, 2002, S.52–70, *Michael Ignatieff, Die Politik der Menschenrechte*, 2002, *Christoph Menke/Arnd Pollmann, Philosophie der Menschenrecht zur Einführung*, 2002, *Regina Kreide, Menschenrechte als Platzhalter. Eine politische Menschenrechtskonzeption zwischen Moral und Recht*, in: *Zeitschrift für Menschenrechte* 7 (2013), S.80–100,

Christine Chwaszcza, Menschenrechte und Staatlichkeit, 2013, *Henning Hahn, Human Rights as the Universal Language of Critique. A political Approach*, in: *Zeitschrift für Menschenrechte* 7 (2013), S.42–58. Diese Ansätze weisen zum Teil gravierende Unterschiede auf. Umstritten ist etwa die Frage, ob Menschenrechte nur in einer Demokratie angemessen umgesetzt werden können und auf die Figur des Staatsbürgers zugeschnitten sind oder ob bzw. in welchem Maße der juristische Charakter der Menschenrechte mit einer moralischen Begründung von Menschenrechtsansprüchen vereinbar ist.

² *Menke/Pollmann* (Fn.1), S.70.

³ *Pogge* (Fn.1), S.65.

Während moralische Rechte im Sinne eines *interactional understandings* an Einzelpersonen adressiert seien, richten sich Menschenrechte gemäß dem *institutional understanding* an Staaten und politische Institutionen. Das *institutional understanding* ist dabei an einem "official character"⁴ ausgerichtet, demzufolge Menschenrechtsverletzungen nicht von einzelnen Individuen, sondern von "governments, certainly, and government agencies and officials [...] – but not by a petty criminal or by a violent husband"⁵ begangen werden.

Im vorliegenden Beitrag werden diese Annahmen zur Adressierung von Menschenrechten hinterfragt, ohne die Bedeutung staatlicher Instanzen für den Menschenrechtsschutz zu relativieren oder den Unterschied zwischen Menschenrechten und moralischen Rechten aufzugeben. Dabei wird auf die Grundlagen einer spezifischen Variante moralischer Menschenrechtsbegründungen zurückgegriffen: Ausgehend von den begrifflichen Strukturen und begründungstheoretischen Gehalten moralischer Menschenrechtsbegründungen, die mit dem Begriff der wechselseitigen Achtung operieren, soll gezeigt werden, dass neben Staaten und politischen Institutionen *auch* einzelne Individuen eine Pflicht zur Achtung und Garantie von Menschenrechten haben, die über bloße Staatsbürgerpflichten hinausgehen. Die Möglichkeit der Einbeziehung einzelner Individuen in den Adressatenkreis menschenrechtlicher Forderungen ergibt sich dabei durch die Funktion als Autor und Adressat, Rechtsträger und Realisierungsinstanz von Menschenrechten, die Individuen in den hier herangezogenen Begründungsformen einnehmen. In Rückgriff auf diese Begründungsstruktur soll gezeigt werden, dass die Szenarien einer politischen Verwirklichung von Menschenrechten, die in moralischen Begründungen entworfen werden, umfassender angelegt sind als in politischen Begründungen und auch das Verhältnis zwischen Menschenrechten und Demokratie adäquater berücksichtigt wird.

⁴ Ebd., S. 60.

⁵ Ebd., S. 57f.

Gegen diese Lesart erheben Vertreter politischer Begründungen Einwände, die auf die Überforderung Einzelner oder die Ununterscheidbarkeit zwischen Menschenrechten und moralischen Rechten abzielen. Insbesondere der letzte Einwand lässt sich jedoch widerlegen, indem zumindest für einige Menschenrechte der *official character* als Distinktionsmerkmal beibehalten, jedoch von der Frage der Adressierung menschenrechtlicher Ansprüche entkoppelt wird.

Im ersten Teil des Beitrages werde ich politische Menschenrechtsbegründungen darstellen und dabei auf die Theorie von John Rawls eingehen, die zahlreiche weitere politische Begründungspositionen geprägt hat. Im zweiten Teil werden politischen Konzeptionen moralische Begründungen entgegengestellt und am Beispiel von Rainer Forsts Recht auf Rechtfertigung analysiert, das den Übergang zwischen begründungsbezogenen Elementen und deren politischer Umsetzung veranschaulicht. Am Ende möchte ich den *official character* von Menschenrechtsverletzungen neu auslegen und auf eine *Symbolfunktion* aufmerksam machen, die einigen Menschenrechten im Gegensatz zu moralischen Rechten zukommt und die unabhängig von der Frage der Adressierung besteht.

II. Politische Menschenrechtskonzeptionen: Allgemeine Merkmale

Zehn Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges hat Hannah Arendt darauf aufmerksam gemacht, welche Bedeutung einem funktionierenden staatlichen Schutz individueller Rechte gegenüber totalitären Übergriffen zukommt.⁶ Dieser von Arendt in der Mitte des 20. Jahrhunderts eingeforderte Menschenrechtsschutz wird in der gesamten aktuellen philosophischen Menschenrechtstheorie hervorgehoben. Insbesondere Vertreter politischer Begründungen werten Funktion und Aufgabe des Staates jedoch zu einem eigenständigen Theoriemerkmal auf und nehmen Abstand

⁶ Hannah Arendt, *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft*, 12. Aufl. 2008, S. 559–625.

von umfassenderen moralphilosophischen Grundannahmen als Legitimationsbasis menschenrechtlicher Ansprüche. Politische Menschenrechtskonzeptionen betonen, so Menke und Pollmann, „dass jeder Mensch deshalb berechnete Ansprüche an die öffentliche Ordnung hat, weil er ein Mitglied der politischen Gemeinschaft ist, die diese Ordnung hervorbringt.“⁷ Als Ansprüche an die Grundordnung eines Staates könnten Menschenrechte überhaupt erst in der Gestalt positiver Grund- oder Bürgerrechte als Rechte verstanden werden.⁸ Die Aufwertung des politischen Menschenrechtsschutzes geht dabei so weit, dass Menschenrechte auch als „strukturelle Rechte [...], die die Struktur sozialer, politischer und rechtlicher Institutionen restringieren“,⁹ oder als „global public reasons for questioning the legitimacy of national, international and global governance structures“¹⁰ bezeichnet werden.

1. *John Rawls' Law of Peoples: Eine minimalistische Menschenrechtskonzeption*

Innerhalb des Spektrums politischer Begründungspositionen nimmt John Rawls' Menschenrechtstheorie aus seiner Spätschrift *The Law of Peoples* einen besonderen Stellenwert ein, gilt sie doch nicht nur für Joseph Raz als „the best known [...] political account of human rights.“¹¹ Mit der vertragstheoretischen Regulierung eines Rechtszustandes zwischen wohlgeordne-

ten, d.h. liberalen und achtbaren¹² Staaten entwirft Rawls ein System internationaler Beziehungen, das Menschenrechte als Legitimitätskriterien politischer Institutionen integriert. Eine direkte Implementierung von Menschenrechten im *Law of Peoples* sieht Rawls jedoch nur dann gewährleistet, wenn von einer „particular comprehensive religious doctrine or philosophical doctrine of human nature“¹³ als Begründungsfundament abgesehen wird. Im Sinne des *institutional understanding* versteht Rawls Menschenrechte zudem als positive Rechte von Bürgern liberaler und achtbarer Staaten: “[H]uman rights are [...] a proper subset of the rights possessed by citizens in a liberal constitutional democratic regime, or of the rights of the members of a decent hierarchical society.“¹⁴

Zugleich zeichnen sich Menschenrechte als strukturelle Rechte eines politischen Systems aus. Menschenrechte fungieren als „necessary condition of the decency of a society's political institutions and of its legal order.“¹⁵ Die politische Funktion von Menschenrechten wird damit aufgewertet: Politische Institutionen haben sich daran zu messen, ob sie Menschenrechtsstandards berücksichtigen oder nicht. Diese systemnormierende und -regulierende Funktion der Menschenrechte führt jedoch dazu, dass ihr Gehalt auf einer inhaltlichen Ebene beschränkt wird. Denn um eine breitere Akzeptanz zu gewährleisten, argumentiert Rawls nicht nur für einen Begründungsminimalismus, sondern auch zugunsten eines inhaltlich reduzierten Menschen-

⁷ Menke/Pollmann (Fn. 1), S. 42.

⁸ Siehe dazu Georg Mohr, *Moralische Rechte gibt es nicht*, in: Hans Jörg Sandkühler (Hrsg.), *Recht und Moral*, 2010, S. 63–80 (S. 71, 73).

⁹ *Christine Chwaszczca*, *Menschenrechte und globale Rechtsstruktur*, in: Stefan Gosepath/Jean-Christophe Merle (Hrsg.), *Weltrepublik. Globalisierung und Demokratie*, 2002, S. 39–51 (S. 46).

¹⁰ *Hahn* (Fn. 1), S. 42.

¹¹ *Joseph Raz*, *Human Rights Without Foundations*, in: University of Oxford Faculty of Law Legal Studies Research Paper Series, Working Paper 14 (2007), S. 9.

¹² Achtbare Völker bauen nicht auf einem liberalen Regierungsverständnis auf, sind aber dennoch an einer friedlichen Ausgestaltung zwischenstaatlicher Beziehungen interessiert und berücksichtigen einige zentrale Menschenrechte. Jedoch sind sie nicht demokratisch ausgestaltet, sondern ermitteln den Volkswillen im Rahmen einer Konsultationshierarchie. Auch umfassende Chancengleichheit ist nicht realisiert, da einige politische Ämter nur Mitgliedern einer bestimmten Religionsgruppe offenstehen. Siehe dazu *Rawls* (Fn. 1), S. 60 ff.

¹³ Ebd., S. 68.

¹⁴ Ebd., S. 81.

¹⁵ Ebd., S. 80.

rechtsverständnisses.¹⁶ So begreift er zwar “the right to life [...]; to liberty (to freedom from slavery, serfdom, and forced occupation, and to a sufficient measure of liberty of conscience to ensure freedom of religion and thought); to property [...]; and to formal equality” als grundlegende Menschenrechte. Dezidiert aufgelistet werden jedoch nicht das Recht auf Gleichheit zwischen Mann und Frau, das Recht auf umfassende Gedanken- und Gewissensfreiheit (statt dessen ist von einem “sufficient measure of liberty of conscience”¹⁷ die Rede) oder das Recht auf gleiche politische Teilhabe an der Ausgestaltung von Regierungsprozessen.¹⁸

2. Die Umsetzung der Menschenrechte im *Law of Peoples*: Aufwertung des Nationalstaats, Ausklammerung demokratischer Partizipation

Als Bedingung für die Rechtmäßigkeit politischer Strukturen sind die Menschenrechte im *Law of Peoples* vor allem an Einzelstaaten adressiert, die menschenrechtliche Grundlagen respektieren sollen. Weil Rawls’ Völkerrechtskonzeption neben wohlgeordneten und achtbaren Völkern noch drei weitere Typunterscheidungen kennt, wird im Rahmen einer nichtidealen Theorie auch das Verhältnis der wohlgeordneten zu den sogenannten ‚Schurkenstaaten‘, den belasteten Gesellschaften und solchen Staaten reguliert, die wohlwollend absolutistisch regiert werden.¹⁹

Für das rechtspolitische System als Verwirklichungsinstanz der Menschenrechte sind in dieser Hinsicht zwei Beobachtun-

gen festzuhalten, die den Modus der Umsetzung von Menschenrechtsansprüchen betreffen. Denn zum einen enthält Rawls’ Völkerrechtsordnung keinen direkten Zusammenhang zwischen Menschenrechten und Demokratie, und zum anderen wird die Zivilgesellschaft als mögliche Verwirklichungsinstanz von Menschenrechtsansprüchen ausgeblendet. Diese Aspekte ergeben sich aus der internen Logik des *Law of Peoples*. Weil auch achtbare Staaten, die wiederum keine Partizipationsmöglichkeiten im Sinne einer demokratischen Mitbestimmung des Volkes vorsehen, zu den wohlgeordneten Völkern zählen, muss das Rechtssystem des *Law of Peoples* eine notwendige Realisierung von Menschenrechten durch Demokratie ausklammern – es wäre für achtbare Völker andernfalls nicht umsetzbar. Zwar stellt vor allem der Verzicht auf die Einrichtung demokratischer Grundordnungen kein generelles Merkmal politischer Menschenrechtskonzeptionen dar.²⁰ Aufgrund der primären Adressierung von Menschenrechten an souveräne Einzelstaaten und insbesondere der Aufwertung achtbarer Völker gerät jedoch der individualistische Charakter der Menschenrechte in den Hintergrund und weicht einem Modell, das Menschenrechte als Strukturmerkmale politischer Institutionen begreift, eine mögliche Ausgestaltung durch die Staatsbürger jedoch nicht weiter thematisiert.

Weil das Recht der Völker zudem eine Unterscheidung zwischen der politischen Kultur eines Volkes und der sogenannten Hintergrundkultur (background culture²¹) vornimmt, für das *Law of Peoples* jedoch ausschließlich die politische Kultur relevant ist, die auf einem vernünftigen Pluralismus aufbaut, werden all jene Assoziationen, die die Hintergrundkultur ausbilden, aus dem Bereich der öffentlich-politischen Grundord-

¹⁶ Cohen unterscheidet in diesem Kontext zwischen einem “substantive minimalism” und einem “justificatory minimalism”. Der substantive minimalism bezieht sich auf ein inhaltlich reduziertes Verständnis von Menschenrechten, während der justificatory minimalism von anspruchsvollen Begründungen absieht. Siehe dazu *Cohen* (Fn. 1), S. 192. Kursiv im Original.

¹⁷ *Rawls* (Fn. 1), S. 65.

¹⁸ Siehe dazu auch *Wilfried Hinsch/Markus Stepanians*, Human Rights as Moral Claim Rights, in: *Rex Martin/David A. Reidy* (Hrsg.), *Rawls’s Law of Peoples. A Realistic Utopia?*, 2006, S. 117–133.

¹⁹ *Rawls* (Fn. 1), S. 78 ff.

²⁰ Vor allem Pogge, aber auch weitere Vertreter politischer Menschenrechtskonzeptionen betonen die Relevanz politischer Mitbestimmung als zentralen Bestandteil einer politischen Umsetzung von Menschenrechten. Siehe dazu z. B. *Thomas Pogge*, Weltarmut, Menschenrechte und unsere Verantwortung, in: *Detlef Horster* (Hrsg.), *Welthunger durch Weltwirtschaft*, 2010, S. 74–88 (S. 87) sowie *Menke/Pollmann* (Fn. 1), S. 68 ff.

²¹ Ebd., S. 134.

nung ausgeschlossen:²² Diese Institutionen der *background culture*, die Rawls mit der Kultur der Zivilgesellschaft gleichsetzt,²³ sind Ausdruck umfassender Konzeptionen des Guten, die mit einem vernünftigen Pluralismus nicht zu vereinbaren sind. Die politische Öffentlichkeit wird damit gerade nicht von Organisationen bestimmt, die unterschiedlichen individuellen Wertvorstellungen Raum geben, sondern ist bereits zugeschnitten auf politische Funktionsträger – Rawls betont vor allem die Position der Richter²⁴ –, die die Grundordnung wohlgeordneter Staaten bestimmen.

III. Moralische Menschenrechtsbegründungen: Allgemeine Merkmale

Wie politische Konzeptionen lassen sich auch moralische Menschenrechtsbegründungen in unterschiedliche Varianten unterteilen, deren Gemeinsamkeit in einer Verortung des Begründungsfundamentes in den transzendentalen Strukturen moralischer Subjektivität besteht.²⁵ Basierend auf einem Begriff der moralischen Person, der grundlegende Fähigkeiten und Interessen zugeordnet werden, sichern Menschenrechte die Bedingungen von Handlungsfähigkeit²⁶ und sozialer Interaktion. Weil sie inter-individualistische Belange regulieren

und nicht nur auf politische Kontexte bezogen sind, begreifen sie Menschenrechte zudem als Teilklasse moralischer, vorpositiver Rechte, die über legales Recht hinausgehen, aber gleichwohl der Schutzfunktion des Staates bedürfen.

Im Folgenden sollen primär solche Positionen berücksichtigt werden, die mit der Figur reziproker Rechtszuschreibungsprozesse operieren und auf einen Begriff der wechselseitigen Achtung rekurren. Kennzeichnend für diese Begründungstypen ist, dass mit der argumentativen Figur wechselseitiger Rechtszuschreibungen bereits die Genese von Menschenrechten bestimmt ist. Denn aus der Einsicht in die Moral der wechselseitigen Achtung folgt mit Tugendhat dass

*wir selbst es sind, insofern wir uns unter die Moral der universellen Achtung stellen, die allen Menschen die sich aus dieser ergebenden Rechte verleihen. Auch die moralischen Rechte sind also verliehene Rechte, und die Instanz, die sie verleiht, ist [...] die moralische Gesetzgebung selbst bzw. es sind wir selbst, insofern wir uns unter diese Gesetzgebung stellen.*²⁷

1. Das Recht auf Rechtfertigung als ursprüngliches Menschenrecht

Ein ähnliches Verständnis, das ebenfalls das einzelne Rechtssubjekt als Autor und Adressat von Menschenrechtsansprüchen begreift, findet sich in Forsts Begründung des Rechts auf Rechtfertigung als ursprünglichem Menschenrecht. Da das entsprechende Begründungsverfahren konstruktivistisch konzipiert ist, bedarf es mit Forst „keines Rückgriffs auf metaphysische oder anthropologische Grundlagen“²⁸, um die

²² Ebd.

²³ Ebd.

²⁴ Ebd.

²⁵ Vertreter moralischer Begründungen sind z. B. Otfried Höffe, Ernst Tugendhat und, im englischsprachigen Diskurs, Alan Gewirth oder James Griffin. Kennzeichnend ist, dass auch diese Ansätze zum Teil für sich in Anspruch nehmen, auf anspruchsvolle Grundlagen der Menschenrechte zu verzichten, aber eine individualrechtliche, an einem moralischen Liberalismus ausgerichtete Begründungsstruktur aufrechterhalten. Siehe dazu *Ernst Tugendhat, Menschenrechte*, in: Ders.: *Vorlesungen über Ethik*, 1993, S. 336–363 und *Otfried Höffe, Transzendentaler Tausch. Eine Legitimationsfigur für Menschenrechte?*, in: Stefan Gosepath/Georg Lohmann (Hrsg.), *Philosophie der Menschenrechte*, 1998, S. 29–47 sowie *James Griffin, On Human Rights*, 2008, *Alan Gewirth, Human Rights. Essays on Justification and Applications*, 1982.

²⁶ Eine transzendente Begründungsstruktur, die auf die Bedingungen für Handlungsfähigkeit

abzielt, findet sich insbesondere bei Höffe, Gewirth und Griffin (siehe dazu Fn. 25).

²⁷ Tugendhat (Fn. 25), S. 346.

²⁸ Rainer Forst, *Das grundlegende Recht auf Rechtfertigung. Zu einer konstruktivistischen Konzeption von Menschenrechten*, in: Hauke Brunkhorst/Wolfgang R. Köhler/Matthias Lutz-Bachmann (Hrsg.), *Recht auf Menschenrechte. Menschenrechte, Demokratie und internationale Politik*, 1999, S. 66–105 (S. 82).

Legitimität des Rechts auf Rechtfertigung aufzuzeigen. Gleichwohl verstehen sich das Recht auf Rechtfertigung und die aus ihm hergeleiteten Rechtsklassen nicht als „bloße Konstruktionen“, sondern als „gerechtfertigte Konstrukte, deren Anerkennung sich moralische Personen schulden, die einsehen, daß sie keine guten Gründe haben, sie zu verweigern.“²⁹

Als konstruktivistisches Begründungsverfahren ist die Herleitung des Rechts auf Rechtfertigung in diskursiven Kontexten verortet und setzt an bei einem fundamentalen Einwand, dem zufolge die Integrität einer Kultur gefährdet sei, wenn Menschenrechte in Kulturkontexte implementiert werden, die nicht auf einen liberalen Sozialisationshintergrund zurückgehen. Menschenrechtskritiker, die diesen Einwand äußern, müssen mit Forst jedoch die Geltung des Rechts auf Rechtfertigung voraussetzen, um Respekt für den Erhalt der eigenen kulturellen Integrität zu reklamieren. Denn um sicherzustellen, dass kulturelle Praktiken auf allgemeine Zustimmung treffen, hat jedes Mitglied das Recht, Gründe für in Frage stehende Praktiken zu erhalten:

Dies also ist der allgemeinste und basale Anspruch eines jeden Menschen, den andere, Menschen oder Staaten, nicht zurückweisen können: das Recht auf Rechtfertigung, das Recht, als moralische Person geachtet zu werden, die zumindest in dem Sinne autonom ist, dass sie nicht auf eine Weise behandelt werden darf, für die ihr nicht angemessene Gründe geliefert werden können.³⁰

Geltungsansprüche, die auf den Respekt kultureller Identität abzielen, sind damit an die Zustimmung derjenigen Individuen gekoppelt, die eine kulturelle Gemeinschaft konstituieren: Die Aufrechterhaltung der kulturellen Identität eines Volkes ist ohne das Recht auf Rechtfertigung und dessen diskursiver Verbindlichkeit nicht möglich.

²⁹ Ebd. An dieser Stelle wird deutlich, dass ein vollständiger Verzicht auf metaphysische oder anthropologische Grundlagen – auch wenn von Forst eingefordert – im Rahmen seines Ansatzes nicht möglich ist.

³⁰ Ebd., S. 70. Kursiv im Original.

2. *Moralischer und politischer Konstruktivismus und die Bedeutung unterschiedlicher Adressatenebenen*

Mit dem Recht auf Rechtfertigung steht es jedem Einzelnen zu, Rechtfertigungsprozesse zu initiieren, in denen wechselseitig darüber entschieden wird, welche politischen und kulturellen Praktiken allgemein geteilt werden. Als Ausdruck des moralischen Wertes vernunftbegabter Personen bindet es den öffentlichen Willen an denjenigen der Individuen. Denn in einem zweiten Schritt dient das Recht auf Rechtfertigung als Grundlage weiterer Rechtssetzungen und ermöglicht moralische und politische Konstruktionsprozesse, in denen eine Liste von Menschenrechten (im moralischen Konstruktivismus) und eine Liste von Grundrechten (im politischen Konstruktivismus) diskursiv legitimiert werden. Hier zeigt sich der transzendente Charakter des Rechts auf Rechtfertigung, der auch verdeutlicht, inwiefern es als moralisches Recht zu verstehen ist: Weil es die Bedingung der Herleitung weiterer Rechtsklassen darstellt, muss dem Recht auf Rechtfertigung ein vorpositiver Charakter zukommen.

Bereits diese Unterscheidung zwischen einem moralischen und politischen Konstruktivismus ist relevant für die Frage der Umsetzung des Rechts auf Rechtfertigung. Von Bedeutung erweist sich hier, dass der Rahmen, in dem sich moralische und politische Rechtfertigungsprozesse bewegen, global gedacht wird und verschiedene Ebenen der Adressierung von Menschenrechtsansprüchen berücksichtigt. Während der moralische Konstruktivismus in der moralischen Gemeinschaft aller Menschen verortet ist, bezieht sich der politische Konstruktivismus auf die Bürger eines Staates, die mit der Rechtfertigung einer Liste von Grundrechten beauftragt sind. Gleichwohl ist der moralische Konstruktivismus dem politischen nicht normlogisch vorgeordnet. Auch moralische Konstruktionsprozesse sind auf politische Rahmenbedingungen ausgerichtet und treten in Konfliktsituationen auf den Plan, in denen situative Kontexte überschritten werden und der Einzelne als Mitglied der moralischen Gemeinschaft aller Menschen relevant wird. Weil der eigentli-

che Ort, in dem Menschenrechtsforderungen entstehen, jedoch der einer politischen Gemeinschaft ist, gerät bei Forst aus politischer Perspektive der Staat als *politischer* Adressat von Menschenrechten in den Vordergrund. Der Staat ist allerdings nur dann ein legitimer Adressat von Menschenrechtsansprüchen, wenn er ein „historisch situiertes, gemeinsames Projekt der Etablierung einer gerechten Gesellschaftsordnung ist – wobei Gerechtigkeit von den Bürgern selbst definiert wird.“³¹

Staaten können jedoch darin scheitern, Menschenrechte angemessen umzusetzen, so dass die staatliche Garantie von Menschenrechten nebeneordneter Realisierungswege bedarf, die Forst in internationalen politischen Institutionen und einer globalen Zivilgesellschaft gegeben sieht.³² An dieser Stelle zeigt sich, dass dem Individuum auch als „moralische Person, als Mitglied der Gemeinschaft aller Menschen“, als „Weltbürger“ Pflichten zukommen.³³ Hier rückt die moralische Adressatenschaft des Individuums in den Vordergrund, die Forst von der politischen Adressierung menschenrechtlicher Pflichten an Staaten abgrenzt und die nun ebenfalls in „mediatisierte‘ positive Pflichten“³⁴ übersetzt werden müsse. Als Weltbürger sei es Pflicht des Einzelnen, dafür zu sorgen, an der Errichtung solcher Institutionen mitzuwirken, „die effektiv garantieren, daß [...] Rechteverletzungen registriert, bekämpft und verhindert werden.“³⁵ Insgesamt wird die Verwirklichung von Menschenrechtsansprüchen damit an ein Netz von Staaten, internationalen Institutionen und die staats- und weltbürgerliche Tätigkeit einzelner Individuen im Rahmen von zivilgesellschaftlichen Organisationen gebunden:

*So ist es sowohl ihre Rolle als Staatsbürger [...], als auch als moralische Genossen und Mitglieder einer universalen Gesellschaft, die Personen dazu verpflichtet, anderen, die in Gefahr sind, effektiv zu helfen. Staaten, internationale Institutionen und eine globale Zivilgesellschaft [...] sind die Subjekte, die diese Pflichten politisch wahrnehmen und umsetzen, um Menschenrechte politisch-rechtlich zu sichern.*³⁶

3. *Staat, Individuum, Zivilgesellschaft? Die Umsetzung von Menschenrechten in moralischen und politischen Begründungen*

Neben dem gemeinsamen Bezugspunkt des Staates als politischer Realisierungsinstanz von Menschenrechten enthält dieses Verwirklichungsszenario zentrale Unterschiede im Vergleich zu Rawls' *Law of Peoples*. So ist bei Forst und auch bei Tugendhat³⁷ die Legitimität staatlicher Institutionen an die demokratische Willensbildung des Volkes geknüpft: Nur ein demokratisch legitimiertes Gemeinwesen respektiert das politische Selbstbestimmungsrecht der Einzelnen in angemessener Weise; ein funktionaler Menschenrechtsschutz, der zugleich die Freiheit seiner Bürger achtet, ist daher nur in einem demokratischen Regierungssystem möglich.

Im Gegensatz zu einigen Varianten politischer Konzeptionen wird bei Forst zudem die Zivilgesellschaft als Verwirklichungsinstanz von Menschenrechten betrachtet, die dem staatlichen Zuständigkeitsbereich nebeneordnet ist. Kennzeichnend für den zivilgesellschaftlichen Menschenrechtsschutz ist, dass er der moralischen Adressatenschaft des Individuums Raum gibt und Verantwortungsübernahmen jenseits staatsbürgerlicher Aktivität ermöglicht. Denn zivilgesellschaftliche Verantwortung für Menschenrechte zeichnet sich dadurch aus, dass sie nicht nur auf nationale Institutionen bezogen ist, sondern auf Rechtsverletzungen

³¹ Forst (Fn. 28), S. 98. Kursiv im Original.

³² Unter anderem ist es mit Forst möglich, dass ein Staat seine Pflichten gegen Nichtmitglieder vernachlässigt, also gegen diejenigen Bewohner und Aufenthaltsberechtigte, die keine Staatsbürger sind (ebd.).

³³ Ebd.

³⁴ Ebd.

³⁵ Ebd., S. 98f.

³⁶ Ebd., S. 99.

³⁷ Die Genese demokratischer Strukturen aus wechselseitigen Rechtsverhältnissen zeigt Tugendhat sehr deutlich auf. Siehe dazu *Tugendhat* (Fn. 25), S. 349f.

gen in einem internationalen Gefüge unterschiedlichster Akteure aufmerksam macht, ohne nationalstaatliche Organe notwendig einbeziehen zu müssen.³⁸ Diese Eigenschaft führt dazu, dass Zivilgesellschaften einzelne Individuen direkt in ihrer moralischen Funktion als ‚Weltbürger‘ ansprechen und integrieren können. Zwar beziehen sich zivilgesellschaftliche Aktivitäten auf die Korrektur institutioneller Standards und richten sich an der Tätigkeit von Institutionen aus. Die in ihr maßgeblichen Akteure jedoch sind unter anderem einzelne Individuen, die sich nicht nur als Staatsbürger verstehen, sondern die Garantie von Gerechtigkeitsansprüchen im Rahmen globaler Vernetzungen zu realisieren versuchen.

Ein solches Verwirklichungsszenario von Menschenrechtsansprüchen reagiert auf ein grundsätzlich verschiedenes Verständnis der Zuständigkeit für menschenrechtsrelevante Problemkontexte. Während politischen Begründungen zufolge Staaten und politische Institutionen primär zuständig sind für die Garantie von Menschenrechten, so gehen, im Anschluss an Gosepath, achtungsbasierte Begründungen davon aus, dass „zunächst einmal wir alle als Mitglieder der umfassenden Gemeinschaft aller Menschen in der Welt“ als „Adressaten von Gerechtigkeitsansprüchen“ zu verstehen sind.³⁹ Kommt moralischen Personen eine solche Adressatenfunktion zu, so können staatliche Instanzen immer nur als abgeleitete Institutionen verstanden werden; jede Form von rechtspolitischer Institutionalisierung ergibt und rechtfertigt sich durch individuelle Tätigkeiten. Die moralischen Pflichten einzelner Individuen begründen damit die politischen Pflichten von

Staaten und Institutionen, gehen allerdings nicht vollständig in ihnen auf: „Rechtsstaatlich verfasste politische Gemeinschaften sind [...] sekundär die politischen Adressaten von Gerechtigkeit“⁴⁰, primär zuständig für die „Bewältigung ihrer Verantwortung“ seien die Individuen selbst.⁴¹

4. *Erster Einwand: Menschenrechte und individuelle Verantwortungsübernahmen – eine Überforderung?*

Dieser Zuständigkeitsbereich des Individuums wird von Vertretern politischer Konzeptionen oft mit dem Einwand der Überforderung des Einzelnen zurückgewiesen. Doch selbst, wenn grundsätzlich die Gefahr der Überforderung bestehen mag, so ist auch für moralische Begründungen festzuhalten, dass staatliche Aktivitäten nicht nur generisch auf Individualtätigkeiten zurückgehen, sondern zugleich eine Entlastungsfunktion für das einzelne Individuum übernehmen, das eine permanente Verantwortungsübernahme für Gerechtigkeitsfragen de facto nicht leisten kann.⁴² Dieser Aspekt wird ergänzt durch den staatlich garantierten Schutz der privaten Freiheit des Individuums, das durch die institutionelle Sicherung seine private Autonomie möglichst unabhängig durch externe Einwirkungen auszuleben vermag. Doch auch wenn aus diesem Grund die Ermöglichung individueller Freiheit mit der Übernahme menschenrechtlicher Verantwortung ein fragiles Gleichgewicht eingehen muss, verbleibt ein Zuständigkeitsbereich des Einzelnen für menschenrechtsrelevante Aufga-

³⁸ Ein Beispiel dafür, wie die Aktivität Einzelner in globalen Nichtregierungsorganisationen menschenrechtlich relevant sein kann, gibt Andreas Fischer-Lescano in seiner Analyse des Protestes der madres auf der Plaza de Mayo gegen das Verschwindenlassen von Personen während der argentinischen Militärdiktatur. Siehe dazu *Andreas Fischer-Lescano*, Globalverfassung. Die Geltungsbegründung der Menschenrechte, 2005, S. 29 ff.

³⁹ *Stefan Gosepath*, Die globale Ausdehnung der Gerechtigkeit, in: Reinold Schmücker/Ulrich Steinvorth (Hrsg.), Gerechtigkeit und Politik. Philosophische Perspektiven. 2002, S. 197–214, (S. 199).

⁴⁰ Ebd., S. 200.

⁴¹ Ebd., S. 213.

⁴² Diesen Punkt betont auch Gosepath, wenn er festhält, dass die „autonome Lebensgestaltung des Handelnden [...] einen so wichtigen Wert [darstellt], dass wir an entsprechenden (dafür notwendigen) Freiräumen ein legitimes Interesse haben. Auch deshalb muss die persönliche moralische Verantwortung zur Beseitigung von ungerechten Missständen geringer ausfallen.“ *Stefan Gosepath*, Verantwortung für die Beseitigung von Übeln, in: Ludger Heidbrink/Alfred Hirsch (Hrsg.), Verantwortung in der Zivilgesellschaft. Zur Konjunktur eines widersprüchlichen Prinzips, 2006, S. 387–408 (S. 401).

ben, so dass der erforderliche Rahmen zur Erfüllung von Menschenrechtsansprüchen in moralischen Begründungen multiperspektivisch gedacht werden kann. Während Staaten funktionale, einklagbare Aufgaben zukommen, erfordern die Einzelpersonen obliegenden schwachen Verpflichtungen eine Sensibilisierung für menschenrechtliche Problemkontexte, die Bereitschaft, das eigene Handeln zu modifizieren und eine Korrektivfunktion für Institutionen auszuüben.

IV. Der symbolische Gehalt von Menschenrechtsverletzungen: Eine Neuauslegung des *official character*

1. *Zweiter Einwand: Individuelle Täterschaft – keine Unterscheidung zwischen Menschenrechten und moralischen Rechten?*

Neben der Frage nach der Überforderung des Individuums formulieren Vertreter politischer Begründungen einen konzeptionellen Einwand, der das Verhältnis zwischen Menschenrechten und moralischen Rechten betrifft. Denn wenn einzelne Individuen als Adressaten von Menschenrechtspflichten zu verstehen sind, so hat das im Umkehrschluss zur Konsequenz, dass Individuen Menschenrechte verletzen können, wenn sie Menschenrechtsansprüche anderer nicht respektieren. Diese Sichtweise wird von Vertretern politischer Konzeptionen mit dem Hinweis auf die fehlende Unterscheidung zwischen Menschenrechten und moralischen Rechten kritisiert. Erinnern wir uns an den eingangs erwähnten Einwand von Menke und Pollmann, die festhalten, dass Menschenrechte nicht dasselbe sind wie moralische Rechte, weil sie sich nicht an Individuen, sondern an politische Institutionen und deren Repräsentanten richten.⁴³ Menke und Pollmann stützen diese These durch mehrere Beispiele. So betonen sie, dass Verbrechen, die im privaten Umgang geschehen – etwa physische Übergriffe zwischen Person – zwar ein moralisches oder ein juridisches Recht auf Unversehrtheit verletzen, aber kein Verstoß

gegen das Menschenrecht auf körperliche Unversehrtheit darstellen.⁴⁴ Und mit Pogge verstößt ein gewalttätiger Ehemann zwar gegen positives und moralisches Recht, begeht aber keine Menschenrechtsverletzung gegenüber seiner Ehefrau, weil dem Vergehen des Ehemanns kein *official character* zukommt: Er agiert als Privatmann und nicht als öffentliche Person.⁴⁵ Gefährdet dieser Einwand die hier vorgestellte Interpretation zur Aufwertung von Individuen als Adressaten von Menschenrechtsansprüchen?

2. *Der official character von Menschenrechtsverletzungen: Eine Neuinterpretation*

Wie im Folgenden gezeigt werden soll, ist es jedoch möglich, am *official character* als Distinktionsmerkmal zwischen Menschenrechten und moralischen Rechten festzuhalten und *zugleich* einzelne Individuen als Adressaten von Menschenrechtsansprüchen zu verstehen, so dass auch der gewalttätige Ehemann in Pogges Beispiel für das Begehen einer Menschenrechtsverletzung zur Verantwortung gezogen werden kann.⁴⁶ Denn zumindest in einigen Fällen ist eine erweiterte Interpretation des *official character* denkbar, die diesen von der Frage der Adressierung entkoppelt und stattdessen qualitativ auslegt. Gemäß dieser Interpretation besteht der Unterschied zwischen Menschenrechten und moralischen Rechten weniger im Problem der Adressierung, sondern in der *Qualität* von Menschenrechtsverletzungen, die sich durch einen *Symbolcharakter* definieren lässt. Ein

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ Pogge (Fn. 1), S. 58.

⁴⁶ Auf die Gründe, warum es sinnvoll ist, zwischen Menschenrechten und moralischen Rechten zu unterscheiden, möchte ich hier nicht näher eingehen, verweise jedoch auf den Beitrag von Herlinde Pauer-Studer, die unter anderem die Gefahr einer Überfrachtung des Rechtsbegriffs der Menschenrechte erwähnt, wenn kein prinzipieller Unterschied zwischen Menschenrechten und moralischen Rechten besteht. Siehe dazu Herlinde Pauer-Studer, Menschenrechte zwischen Moralisierung und politischer Instrumentalisierung, in: Hans Jörg Sandkühler (Hrsg.), *Recht und Moral*, 2010, S. 151–170 (S. 156).

⁴³ Menke/Pollmann (Fn. 1), S. 70.

solcher Symbolcharakter, der insbesondere bei negativen Freiheitsrechten wie dem Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, der rechtlichen Gleichstellung von Frauen und Männern oder dem Verbot von Diskriminierung aufgrund ethnischer Herkunft gegeben ist, liegt bei der Verletzung von Menschenrechten, nicht aber von moralischen Rechten vor. Folgende Überlegungen, die die genannten Beispiele leicht variieren, können diesen Aspekt veranschaulichen. Nehmen wir an, dass die einen Übergriff zu verantwortende Person zwar ein ‚privates‘ Individuum ist, jedoch einer rassistischen Ideologie anhängt, ohne gleichzeitig Mitglied einer entsprechenden Organisation zu sein, und der Übergriff auf das Opfer ausschließlich aufgrund dessen Herkunft bzw. Zugehörigkeit zu einer anderen Nation, Kultur und/oder Religion erfolgte, so ergibt sich ein anderes Bild auf die Situation. Weil der Täter weder Anbindungen zu politischen Gruppierungen hat, agiert er nach wie vor als ‚privates‘ Individuum. Seine Tat erhält durch ihre rassistische Motivation jedoch eine andere Dimension: Sie richtet sich nicht nur gegen das konkrete Opfer des Übergriffs, sondern exemplarisch gegen eine Gesamtheit von Personen, deren moralische Gleichwertigkeit bestritten wird, nämlich gegen all diejenigen, die zur Nation, Kultur oder Religion des Opfers gehören. Sofern der Staat als öffentliche Instanz nicht eingreift, eine Bestrafung des Täters unterlässt bzw. potentielle Opfer nicht vor Rechtsverletzungen schützt, begeht auch er ein Menschenrechtsverbrechen, das Symbolcharakter erhält, sollte der Staat es unterlassen, explizit die Rechte von Angehörigen bestimmter Bevölkerungsgruppen durchzusetzen. Einen direkten Verstoß nicht nur gegen das moralische und juristische Recht auf körperliche Unversehrtheit, sondern auch gegen entsprechendes Menschenrecht begeht jedoch auch der Täter: Seine Tat unterscheidet sich von einer ‚bloßen‘ moralischen (und juristischen) Rechtsverletzung – z.B. Diebstahl oder Körperverletzung –, weil sie sich durch ihre Symbolfunktion nicht nur gegen das konkrete Opfer richtet, sondern gegen eine gesamte Bevölkerungsgruppe und das gesellschaftliche Zusammenleben als freie und gleiche Personen. Der Unterschied zwischen Menschenrech-

ten und moralischen Rechten ist in dieser ‚Stellvertreterfunktion‘ zu sehen: Die zugefügte Tat betrifft nicht nur das individuelle Opfer, sondern all jene, die die vom Täter aufgestellten Ausgrenzungskriterien aufweisen, und tangiert diese Personen zwar nicht ebenso physisch, aber doch gleichermaßen in ihrer moralisch-existenziellen Integrität, indem sie durch die Tat ebenfalls bedroht, verängstigt oder gedemütigt werden sollen.

Diese Interpretation zeigt die Anschlussfähigkeit moralischer Menschenrechtsbegründungen an politische Konzeptionen, indem sie den *official character* als Distinktionsmerkmal zwischen Menschenrechten und moralischen Rechten beibehält, neben der Zuständigkeit von Staaten und politischen Institutionen jedoch einzelne Individuen stärker in den Adressatenkreis menschenrechtlicher Forderungen einbezieht. Dies wird ermöglicht durch eine adressatenunabhängige Auslegung des *official character*, die bei einer Symbolfunktion ansetzt, welche die Verletzung einiger Menschenrechte mit sich bringt. Eine solche Explikation kann nicht nur philosophieinterne Diskussionen über die Typologie von Menschenrechtsverbrechen anreichern, sondern auch auf aktuelle Probleme angewendet werden und die Öffentlichkeit für menschenrechtsrelevante Kontexte sensibilisieren.

V. Fazit

Unter Rückgriff auf die Positionen von John Rawls und Rainer Forst habe ich in diesem Beitrag das Verhältnis zwischen Begründung und Verwirklichung von Menschenrechten in moralischen und politischen Menschenrechtskonzeptionen diskutiert. Ausgangspunkt war der von Pogge geprägte Begriff des offiziellen Charakters (*official character*) von Menschenrechten, demzufolge Menschenrechte im Gegensatz zu moralischen Rechten an den Staat adressiert sind und nur von politischen Institutionen bzw. deren Repräsentanten verletzt werden können. Es hat sich gezeigt, dass in beiden Positionen der Staat als zentrale Instanz für die Garantie von Menschenrechten be-

trachtet wird. Im Gegensatz zu politischen Konzeptionen ist es im Anschluss an moralische Begründungen jedoch möglich, einzelnen Individuen eine Adressatenfunktion zuzusprechen, die im Rahmen zivilgesellschaftlicher Aktivität umgesetzt wird. Diese Aufwertung einzelner Individuen als Adressaten von Menschenrechtspflichten hat jedoch *nicht* zur Konsequenz, dass der *official character* nicht mehr als Unterscheidungsmerkmal zwischen Menschenrechten und moralischen Rechten herangezogen werden kann. Denn es ist möglich, den Unterschied zwischen Menschenrechten und moralischen Rechten unabhängig von der Frage der Adressierung durch eine *Symbolfunktion* zu bestimmen, die zumindest bei der Verletzung einiger Menschenrechte gegeben ist. Eine solche Symbolfunktion liegt genau dann vor, wenn ein Übergriff nicht nur das konkrete Opfer betrifft, sondern indirekt eine Gesamtheit an Personen, deren moralische Gleichwertigkeit mit der Tat negiert wird.